

An den Landrat

Glarus, 8. November 2011

Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) enthält in den Artikeln 60–66 Bestimmungen über den Weinbau. Es trat mit der bundesrätlichen Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) am 1. Januar 1999 in Kraft. In diversen Bestimmungen des LwG wie auch der Weinverordnung werden Regelungsbereiche den Kantonen überlassen. Die Weinverordnung überträgt ihren Vollzug den Kantonen. Die Bundesgesetzgebung beschreibt die Vollzugsaufgaben weitgehend abschliessend. Die Kantone haben vor allem die Bewilligungs- und Meldeverfahren für Neuanmeldungen, das Führen eines Rebbaukatasters und das Festlegen der Anforderungen an kontrollierte Ursprungsbezeichnungen zu regeln. Der Kanton Glarus hat keine Ausführungsbestimmungen erlassen. Wegen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung für Weine sind solche Bestimmungen jedoch erforderlich, ansonsten Weine mit lokalen Bezeichnungen nicht mehr weitergeführt werden dürfen.

Gemäss Kantonsverfassung (Art. 89 Bst. *d* KV) ist der Landrat zuständig für den Erlass von Einführungsbestimmungen zu Bundesrecht, soweit diese keinen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen. Ein Teil der Verordnung dient ausschliesslich der Umsetzung von Bestimmungen der eidgenössischen Weinverordnung, ein anderer dem belassenen Gestaltungsspielraum. Für die nicht grundlegenden Bestimmungen ist statt eines Gesetzes eine Verordnung zu erlassen. Da es aber auch nicht ausschliesslich um die Umsetzung von Bundesrecht oder blossen Vollzug geht, sondern Gestaltungsspielraum verbleibt, hat dies nicht der Regierungsrat sondern der Landrat zu tun (Art. 89 Bst. *b* und *d* KV).

2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1; Zuständige Verwaltungsbereiche

Der Vollzug der Bestimmungen über den Weinbau obliegt der vom Regierungsrat in seiner Vollzugsverordnung bezeichneten zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Sie ist zuständig für Melde- und Bewilligungsverfahren, das Führen eines Katasters, Erhebung von weiteren Daten, Organisation und Überwachung der Weinlesekontrolle usw. Das LwG (Art. 60) setzt für den Anbau von Reben sowie für die Erneuerung von Anlagen eine Bewilligung des Kantons voraus. Es bestimmt (Art. 61 LwG), dass die Kantone einen Rebbaukataster führen und die Anforderungen an ihre Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung festlegen (Art. 63 LwG). Laut Weinverordnung (Art. 4 Abs. 2) können sie weitere Daten erheben und eine systematische Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vorgeben (Art. 28 Abs. 3).

Artikel 2; Aufsicht

Das zuständige Departement übt die Aufsicht aus. Der Regierungsrat bestimmt das zuständige Departement.

Artikel 3; Bewilligungspflicht

Das Bundesrecht sieht die Bewilligungspflicht für Neuanpflanzungen vor (Art. 60 Abs. 1 LwG). Absatz 2 entspricht dem Bundesrecht (Art. 2 Abs. 4 Weinverordnung), ist jedoch notwendig, da die Kantone auch kleinere Flächen von der Bewilligungspflicht ausnehmen können.

Artikel 4; Meldepflicht

Die Kantone können eine Meldepflicht für von der Bewilligungspflicht ausgenommene Neuanpflanzungen vorschreiben (Art. 2 Abs. 3 Weinverordnung), was der Fall ist. Nach Bundesrecht sind Erneuerungen von Anlagen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden (Art. 3 Weinverordnung).

Artikel 5; Weinbaueignung

Nach Bundesrecht sind Neuanpflanzungen nur an für den Weinbau nachgewiesenermassen geeigneten Standorten zu bewilligen. Es sind Höhenlage, Hangneigung und -richtung, Lokalklima, Bodenbeschaffenheit, Bodenwasserverhältnisse und naturschützerische Bedeutung der Fläche zu berücksichtigen. Die einzelnen Kriterien (Höhe, Hangneigung, Exposition und Lokalklima) werden spezifiziert.

Artikel 6; Verfahren

Die Kantone haben im Bewilligungsverfahren die kantonale Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz – im Kanton die Abteilung Umweltschutz und Energie – anzuhören (Art. 2 Abs. 5 Weinverordnung). Im Übrigen regeln sie das Bewilligungs- und Meldeverfahren.

Artikel 7; Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

Der Bundesrat erstellt eine Liste der für Weine mit kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und Landweine geltenden Kriterien (Art. 63 LwG). Er kann die natürlichen Mindestzuckergehalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit festlegen. Im Übrigen können die Kantone die Anforderungen an jedes vom Bund aufgestellte Kriterium bestimmen (Art. 63 Abs. 2 und 3 LwG, Art. 21 Abs. 2 Weinverordnung), was in den Artikeln 8–14 geschieht. Der Regierungsrat führt eine Liste mit den kontrollierten Zusatzbezeichnungen.

Artikel 8; Mischverhältnis

Die möglichen Ursprungsbezeichnungen für einen Wein hängen vom Mischverhältnis bei der Kelterung ab. Der Wein kann zusätzlich zu „AOC Glarus“ nach einer politischen Gemeinde, einem Ort oder einer Lage benannt werden, wenn er zu wenigstens 60 Prozent daraus stammt. Die Anteile aus der Gemeinde, dem Ort oder der Lage und dem übrigen

Produktionsgebiet müssen zusammen zu mindestens 90 Prozent aus dem Kanton Glarus stammen.

Artikel 9; Rebsortenliste

Die Kantone haben ein Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten zu erstellen (Art. 21 Abs. 2 Bst. *b* Weinverordnung). Der Regierungsrat legt die zulässigen Rebsorten fest, für welche Ursprungsbezeichnungen zulässig sind.

Artikel 10; Methoden des Anbaus und der Weinbereitung

Die Kantone müssen ein Verzeichnis der zugelassenen Anbaumethoden erlassen (Art. 21 Abs. 2 Bst. *c* Weinverordnung). Die Rebberge sind nach der „guten fachlichen Praxis“ zu bewirtschaften. Die beiden zulässigen Anbaumethoden (Draht- und Stickelanbau) werden genannt. Zudem müssen die Kantone ein Verzeichnis der zugelassenen Methoden der Weinbereitung erlassen (Art. 21 Abs. 2 Bst. *f* Weinverordnung). Zu beachten sind „die gute önologische Praxis“ und die Methoden gemäss Anhang 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über alkoholische Getränke.

Artikel 11; Mindestzuckergehalte

Die Kantone haben einen natürlichen Mindestzuckergehalt für die zugelassenen Rebsorten zu bestimmen (Art. 21 Abs. 2 Bst. *d* Weinverordnung). Diese dürfen allerdings vorgeschriebene Werte nicht unterschreiten (Art. 21 Abs. 5 a.a.O.).

Artikel 12; Höchsterträge pro Flächeneinheit

Die Kantone haben einen Höchstertag pro Flächeneinheit für die zugelassenen Rebsorten zu bestimmen (Art. 21 Abs. 2 Bst. *e* Weinverordnung), wobei der vom Bundesrecht vorgeschriebene Wert nicht unterschritten werden darf (Art. 21 Abs. 6 a.a.O.).

Artikel 13; Analyse und sensorische Prüfung, Resultate, Ausschluss

Die Kantone haben ein System zur Analyse und organoleptischen Prüfung (hilfsmittelfreie Bewertung eines Objektes in Bezug auf Eigenschaften wie Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe durch eine Kraft ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse verbunden mit regelmässiger Übung dazu befähigten Person) des verkaufsfertigen Weines zu erarbeiten (Art. 21 Abs. 2 Bst. *g* Weinverordnung).

Artikel 14; Anwendbare Verfahrens- und Gebührenordnung

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz. Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde kann somit beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 15, 16; Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

Da keine entsprechenden Ausführungsbestimmungen bestehen, ist für Weine mit den Jahrgängen 2011 und früher das bisherige Recht (Bundesrecht) anwendbar. Diese Weine dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumenten und Konsumentinnen abgegeben werden. Für Weine mit dem Jahrgang 2012 ist das Gesuch bis spätestens 31. März 2012 einzureichen (in Abweichung der Frist in Art. 6 Abs. 1). Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt und betrifft Weine ab dem Jahrgang 2012.

3. Rechtliches

Die Umsetzung der eidgenössischen Vorgaben erfolgt auf Verordnungsstufe, da kein formelles kantonales Gesetz notwendig ist (Art. 89 Bst. *d* KV).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Markus Schön, Ratschreiber-Stv.*

Beilage: Entwurf Verordnung über den Weinbau